

585 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

30. 11. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX XXXX betreffend Grundsätze für die Organisation und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte

Der Nationalrat hat beschlossen:

Für die Gesetzgebung der Länder in den Angelegenheiten der Organisation und des Wirkungskreises von Beiräten, die an der Vollziehung der Länder auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens mitwirken (land- und forstwirtschaftliche Schulbeiräte), werden gemäß Art. 14 a Abs. 4 lit. d des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze aufgestellt:

§ 1. Durch Landesgesetz ist nach Maßgabe der in diesem Bundesgesetz festgelegten Grundsätze bei jedem Amt der Landesregierung für die in die Vollziehungszuständigkeit des Landes fallenden Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens ein Beirat einzurichten.

§ 2. Der Beirat ist in den durch Landesgesetz zu bestimmenden Angelegenheiten der Vollziehung des Landes auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens zu hören.

§ 3. (1) Für die Zusammensetzung des Beirates gelten folgende Grundsätze:

1. Vorsitzender ist das Mitglied der Landesregierung, in dessen Aufgabenkreis die Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens fallen.
2. Von den weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Beirates sind zu entsenden:

- a) ein Viertel von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf das Kräfteverhältnis der politischen Parteien im Landtag;
 - b) die Hälfte von den gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet. Das Zahlenverhältnis der von den Dienstgebern und Dienstnehmern zu entsendenden Mitglieder hat dem zahlenmäßigen Stärkeverhältnis der beiden Berufsgruppen zueinander mit der Maßgabe zu entsprechen, daß die Vertretung der Dienstnehmer jedenfalls zur Entsendung eines Vertreters berechtigt ist;
 - c) ein Viertel von Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen im Lande, die in geheimer schriftlicher Wahl zu wählen sind.
3. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften berechtigt, in den Beirat Mitglieder mit beratender Stimme zu entsenden. Die Zahl dieser Mitglieder ist durch Landesgesetz festzulegen.
- (2) Besteht in einem Land keine gesetzliche berufliche Vertretung der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, so hat die Landesgesetzgebung zu bestimmen, wer zur Entsendung von Vertretern der Dienstnehmer berechtigt ist.
- § 4. Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb von drei Jahren nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen.
- § 5. Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 14 a Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuterungen

Das gleichfalls im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, schlägt als Art. 14 a Abs. 4 lit. d B-VG die Bestimmung vor, daß hinsichtlich der Organisation und des Wirkungskreises von Beiräten, die an der Landesvollziehung in den Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens mitwirken, die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache sein soll. Der vorliegende Entwurf eines diesbezüglichen Grundsatzgesetzes beschränkt sich im wesentlichen darauf, der Landesgesetzgebung die Einrichtung solcher Beiräte verbindlich vorzuschreiben (§ 1) und Richtlinien für die Zusammensetzung der Beiräte, insbesondere hinsichtlich der vertretenen Gruppen und des Zahlenverhältnisses der zu entsendenden Vertreter, zu geben (§ 3). Die Bestimmung der Angelegenheiten, in denen der Beirat anzuhören ist, soll hingegen zur Gänze der Landesgesetzgebung überlassen bleiben (§ 2).

Eine Mehrbelastung des Bundeshaushaltes durch dieses in Aussicht genommene Bundesgesetz ist nicht zu erwarten.

Zu § 3 wird im besonderen noch bemerkt:

Um sicherzustellen, daß die Auffassungen des Beirates in geeignetster Weise im Rahmen der

Landesregierung vertreten werden, erscheint es zweckmäßig, daß das ressortzuständige Mitglied der Landesregierung mit dem Vorsitz im Beirat zu betrauen.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Beirates ist besonders zu berücksichtigen, daß die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in weitaus überwiegendem Maße von Jugendlichen besucht werden, deren Eltern in der Land- und Forstwirtschaft berufstätig sind. Dieser Tatsache soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die Vertreter der Land- und Forstwirtschaft die stärkste Gruppe im Beirat bilden.

Da wegen der geringen Zahl der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft diese bei der Entsendung von Vertretern der Land- und Forstwirtschaft nach dem zahlenmäßigen Stärkeverhältnis der Dienstgeber und Dienstnehmer zueinander unberücksichtigt bleiben könnten, ist es notwendig, ihnen das Recht zur Entsendung mindestens eines Vertreters durch das Grundsatzgesetz zu sichern.

Weiters wäre noch klarzustellen, daß es der Landesgesetzgebung nicht verwehrt ist, in den Beirat noch andere Mitglieder mit beratender Stimme zu entsenden.